

Anlage 2

zu § 9 vorstehender Anordnung

Leder

Grundlage für die Vereinbarung der Sortenanteile ist der jeweilige Plan des Lieferers.

Der Besteller ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Sorten abzunehmen.

Abweichungen von den vereinbarten Sortenanteilen sind bei einzelnen Lieferungen zulässig, müssen jedoch innerhalb eines Quartals ausgeglichen werden.

Kunstleder

Der Besteller ist zur Abnahme II. Wahl im Rahmen seines Kontingentes in folgender Höhe verpflichtet:

Schaumkunstleder für Schuhoberteile	10 %
Schaumkunstleder für Polster	10 %
Kunstleder für Galanteriewaren	3 %
Kunstleder für Bekleidung	4 %
Kunstleder für Schuhoberteile	4 %
Kunstleder für Futter und Deckbrandsohlenstoff 2,5 %	
Fahrzeugbau- und Polsterkunstleder	2,5%
Kaliko und Lederin	1,5%
Sonstige Kunstleder	2,5%
Rollostoff	5 %
Kinderwagenledertuch	3 %
Kunstleder ohne Gewebe (Folie)	5 %
Lederfaserwerkstoff	1 %
Tischbelag (Tischjaspe)	4 %
Steifkappenstoff	4 %
Jaspe (Fußbodenjaspe)	4 %
Filzbelag (Likoflex)	7,5%
Gradura	10 %

Bei allen übrigen Fußbodenbelägen und bei Wachstum sind von den Partnern unter Berücksichtigung der Exportverpflichtungen des Lieferers gesonderte Vereinbarungen über die Anteile I. und II. Wahl zu treffen.

Der Besteller ist verpflichtet, von der Liefermenge 10 % in I- Wahl, Sorte 2 abzunehmen.

Schuhe und Lederwaren

- Im Vertrag sind solche Mindestqualitätskennziffern zu vereinbaren, die dem Lieferer die Erfüllung des ihm im Plan erteilten Durchschnittsqualitätslimits gewährleisten.
- Bei güteklassifizierten Schuhen und Lederwaren wird die Summe der Minderqualitäten dem Anteil fehlerhafter Ware gleichgesetzt.
- Minderqualitäten sind vom Lieferer auf dem Etikett, auf dem Lieferschein und auf der Rechnung sowie bei Schuhen auch im Futter bzw. Innenteil zu kennzeichnen.

4. Folgende Anteile in Minderqualitäten dürfen nicht überschritten werden:

a) Schuhe

	II. Wahl	III. Wahl	II. Wahl III. Wahl
Schuhwerk aus Leder (außer Schweinsleder)	10 %	2 0/0	1 %
Schuhwerk aus Schweinsleder	0 0/0	2 0/0	1 %
Schuhwerk aus Austauschstoffen	9 %	2 0/0	1 %
Haus- und Babyschuhe	8 %	2 0/0	1 %

b) Lederwaren

	II. Wahl	III. Wahl
Täschner- und Galanterie- waren einschließlich Akten- taschen und Kollegmappen aus abgedecktem Leder	5%	—
Täschner- und Galanterie- waren einschließlich Akten- taschen und Kollegmappen aus Semianilinleder	10%	—
Täschner- und Galanterie- waren einschließlich Akten- taschen und Kollegmappen aus Anilinleder	20%	—
Täschner- und Galanterie- waren, einschließlich Akten- taschen und Kollegmappen aus Schaumkunstleder	6%	—
Täschner- und Galanterie- waren; einschließlich Akten- taschen und Kollegmappen aus sonstigem Kunstleder	3 %	—
Koffer und Koffertaschen	4 %	1%
Landwirtschaftlicher Leder- warenbedarf	1 %	—
Arbeitsschutzartikel	0,5 %	—
Sattlerwaren aus Schwergewebe	0,5 %	0,3 %
Sporthandschuhe	8%	1%
Bälle aus Leder	4 %	2%
Sonstige Sportartikel	2 %	—
Fototaschen aus genarbtem Leder	2%	—
Fototaschen aus Blankleder	8 %	2 %
Sonstige Sattler- und Galanteriewaren	2 %	1%
Lederhandschuhe	9 %	1 %
Handschuhe aus Textilien mit Lederbesatz	2%	1%
Ledermäntel und -jacken	8%	4 %
Trachtenhosen	5 %	3 %
Kunstlederkleidung aus Schaumkunstleder	4%	1 %
Sonstige Kunstlederkleidung	2 %	1 %

Die unter Buchst. b genannten Anteile II. und III. Wahl gelten für Artikel aus Leder (außer Kleinlederwaren) je Liefermenge im Quartal, für Kleinlederwaren und für alle übrigen Artikel je Lieferung.